

Zivilprozessrecht

Vorlesung ZPO
Wintersemester 2017/2018
Robin Matzke

B. III. 3. ff.

ZV wegen Geldforderung in
bewegliches und
unbewegliches Vermögen,
Forderungen

Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

1. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

- Titel, §§ 704, 794
- Klausel, §§ 724 ff.
- Zustellung, § 750

2. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen

- Besondere Voraussetzungen, die sich nach dem Grund und dem Gegenstand der Vollstreckung richten.

WEGEN ... IN ...

WEGEN

Geldforderung

§§ 802a – 882h

**Anderen Ansprüchen (zur Erwirkung
von Handlungen und Unterlassungen)**

§§ 883, 898

IN

Bewegliche Vermögen

Unbewegliche Vermögen

Körperliche Sachen

Forderungen und andere
Verm.R

Grundsätze der Zwangsvollstreckung

1. Verbot der Überpfändung, § 803 I 2

- Achtung: gilt nur für bewegliche Sachen
- Schuldner muss Überpfändung mit Erinnerung (§ 766) rügen
- Grenze: ca. 150 % der Forderung (Faustregel)
- Gilt nicht, wenn nur ein pfändbarer Gegenstand vorhanden

2. Verbot der nutzlosen Pfändung, § 803 II

- Insb. bei nicht marktfähige Güter

3. Prioritätsprinzip, § 804 III

- S. auch §§ 879, 883 III BGB

Pfändungspfandrecht

- § 804
- Pfänden vs. Verpfänden
- Problem: Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts
 - **Privatrechtlich:** Entstehung und Wirkung des PfPfR nach BGB (insb. Akzessorietät) ergänzt um besondere Verfahrensvorschriften
 - **Öffentlich-rechtlich:** Entstehung und Wirkung kraft Hoheitsakt und damit unabhängig vom ET an gepfändeter Sache bzw. Bestehen der Forderung
 - **Gemischt:** Entstehen nach BGB und ZPO, Verwertung kraft Hoheitsakt
- Maßgeblichkeit: i.W. für den Zeitpunkt des Entstehens des PfPfR (Prioritätsprinzip bzw. für den Fall der Insolvenz §§ 50, 88, 89 InsO)

Vermögensauskunft

- § 807
- „Offenbarungseid“
- Näheres Verfahren in § 802c ff. geregelt
- Eidesstattliche Versicherung, § 802c III
- Folge: u.a. § 156 StGB

IN bewegliche körperliche Sachen

- §§ 808 – 827
- Zuständigkeit: Gerichtsvollzieher (§ 154 GVG)
- Weitere Verfahrensregelungen in §§ 753 ff.

- <https://www.zdf.de/dokumentation/zdfinfo-doku/in-der-schuldenfalle-zwischen-kontopfaendung-und-gerichtsvollzieher-102.html>

Pfändung

Beim Schuldner

§ 808

Beim Gläubiger oder Dritten

§§ 809, 808

- Wirkung: Verstrickung und Entstehung des PfPfR
- Gewahrsam vs. Besitz
- Abstellen Auf Gewahrsam vereinfacht die Pfändung, da die wahren Eigentumsverhältnisse nicht erst (mühsam) ermittelt werden müssen
- Gefahr: Pfändung schuldnerfremder Sachen (dann aber Drittwiderspruchsklage möglich)
- Pfändungsschutz, § 811, s. aber auch § 811a

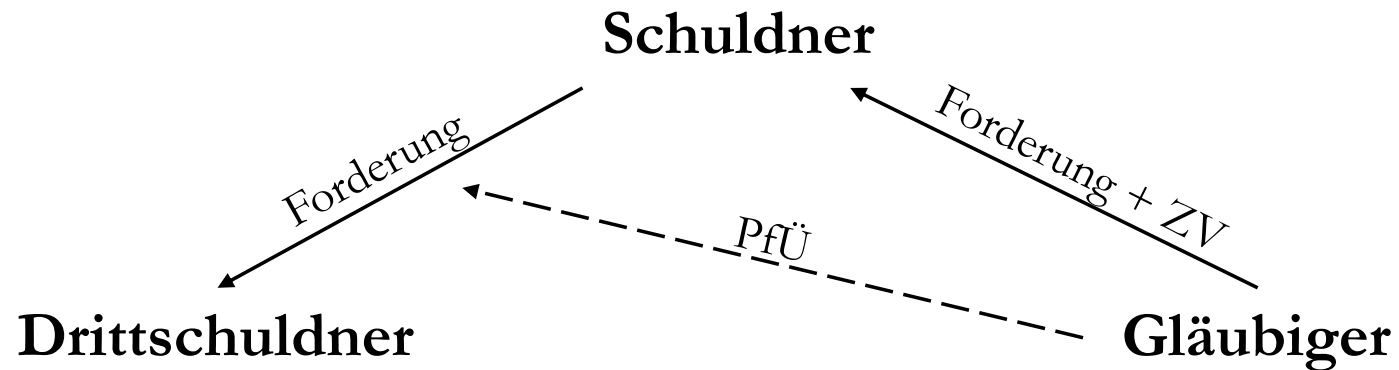
Verwertung

- Geld: § 815, beachte auch § 808 I 2
Ablieferung ist VA, daher gelten §§ 929 nicht. Ausnahme: Geld ist vom Schuldner ausgehändigt worden
- Andere bewegliche Sachen: Öffentliche Versteigerung, §§ 814 ff.
- Präsenzversteigerung vs. Öffentliche Versteigerung
- Justiz-auktion.de
- Zuschlag und Ablieferung (§ 817) sind VA. Folge: Lastenfreiheit, da originärer Eigentumserwerb
- Weitere Möglichkeit: Freihändiger Verkauf, § 825

IN Forderungen und andere Vermögensrechte

- §§ 828 ff.
- Zuständigkeit: Vollstreckungsgericht (Legaldefinition in: § 828 II)
- Entscheidung durch Beschluss, § 764 III, d.h. Rechtsbehelf die sofortige Beschwerde gem. § 793

Konstellation bei Forderungspfändung



IN Forderungen und andere Vermögensrechte

- Pfändung erfolgt durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB)
- PfÜB wird wirksam mit Zustellung an Drittschuldner § 828 III
- Gericht prüft nicht das Vorliegen der zu pfändenden Forderung. PfÜB kann also auch ins Leere gehen
- Umfang: §§ 832 f.

Folgen der Pfändung einer Forderung

Arrestatorium

§ 828 I 1

Adressat: Drittschuldner

Inhibitorium

§ 828 I 2

Adressat: Schuldner

IN Forderungen und andere Vermögensrechte

- Nicht unerhebliche Auskunftspflicht des Drittschuldners: § 840
- Dennoch fragwürdiges Ergebnis: BAGE 37, 64

Pfändungschutz

- i.d.R. (Ausn: § 850i) von Amts wegen zu beachten
- Nicht abtretbare Forderungen können nicht gepfändet werden
- Pfändungsfreigrenzen, §§ 850 ff.
- P-Konto, § 850k

Verwertung

- I.d.R. durch Überweisung, § 835

Möglichkeiten der Überweisung



An Zahlungs statt

§ 835 I Fall 2, § 364 I BGB

Folge: § 835 II

Risiko: Zahlungsfähigkeit des DS

Zur Einziehung

§ 835 I Fall 1, § 364 II BGB

Folge: Nur Einziehungsermächtigung

Kein Zahlungsrisiko bzgl. DS

Pfändung sonstiger Rechte

- § 857
- Z.B. Urheberrechte, Gesellschaftsanteile, Grundschulden usw.
- Problem: Anwartschaftsrecht pfändbar?
 - Reine Sachpfändung: Sache bzgl. Derer AnwR besteht muss nach den §§ 808 ff. gepfändet werden
 - Reine Rechtspfändung: AnwR muss nach §§ 828 ff., 857 gepfändet werden
 - hM: Doppelpfändung erforderlich

IN unbewegliches Vermögen

- §§ 864 ff.
- Drei Arten, § 866 I: Zwangshypothek, Zwangsversteigerung (ZVG) und Zwangsverwaltung (ZVG)
- Zuständigkeit Grundbuchamt (Zwangshypothek), sonst Vollstreckungsgericht (§ 1 ZVG)
- Umfasst zB auch Zubehör (vgl. Haftungsverband der Hypothek), § 865
- Zwangshypothek führt aber nur mittelbar zur Befriedigung, daher praktisch selten